

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 17. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2022)

zum Thema:

Benutzungspflichtige Radwege in Berlin

und **Antwort** vom 07. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13998
vom 17. November 2022
über Benutzungspflichtige Radwege in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Kilometer ausgewiesene Radwege gibt es zum 30.10.2022 in Berlin und wie viele Kilometer davon sind benutzungspflichtig? (bitte getrennt nach Bezirken ausweisen)

Antwort zu 1:

In den Tabellen 1 bis 3 werden die ausgewiesenen Radwege für das Hauptverkehrsnetz (SteP-Stufen 0, I, II, III, IV) aufgeschlüsselt nach Bezirken dargestellt. Für das Nebennetz liegt kein äquivalenter Datensatz vor. Die Daten sind richtungsbezogen. (Datenquelle FIS-Broker, Abfrage vom 29.11.2022) Die Benutzungspflicht einer Radverkehrsanlage ergibt sich aus der zusätzlichen Beschilderung mit den Zeichen Z 237, Z 240 und Z 241 gemäß Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) der Straßenverkehrsordnung. Eine entsprechende Auswertung innerhalb der vorliegenden Datenbasis ist nicht möglich.

Tabelle 1	Charlottenburg- Wilmersdorf	Friedrichshain- Kreuzberg	Lichtenberg	Marzahn- Hellensdorf
Art	km	km	km	km
Bussonderfahrstreifen	13,96	2,10	1,98	0,99
Geh-/Radweg	79,66	34,15	51,54	65,68
Gehweg, Radverkehr frei	4,37	0,63	4,52	7,00
Radfahrerfurt	17,95	11,44	8,25	10,21
Radfahrstreifen	3,67	10,09	9,98	9,64
Radweg baulich getrennt	28,45	8,19	10,39	15,23
RVA Knotenpunkt	0,50	0,31	0,78	0,53
Schutzstreifen	21,43	25,61	14,02	7,52
Gesamt km pro Bezirk	170,00	92,52	101,45	116,79

Tabelle 2	Mitte	Neukölln	Pankow	Reinickendorf
Art	km	km	km	km
Bussonderfahrstreifen	15,61	3,27	3,76	3,87
Geh-/Radweg	60,19	74,43	67,59	75,54
Gehweg, Radverkehr frei	1,29	2,23	18,21	9,94
Radfahrerfurt	19,62	9,14	12,14	10,23
Radfahrstreifen	23,31	1,29	12,29	5,30
Radweg baulich getrennt	17,28	9,10	13,35	22,07
RVA Knotenpunkt	1,50	0,19	1,29	0,33
Schutzstreifen	37,81	5,57	34,44	12,79
Gesamt km pro Bezirk	176,60	105,21	163,09	140,07

Tabelle 3	Spandau	Steglitz- Zehlendorf	Tempelhof- Schöneberg	Treptow- Köpenick
Art	km	km	km	km
Bussonderfahrstreifen	4,30	8,89	25,59	2,22
Geh-/Radweg	85,56	98,18	75,30	124,77
Gehweg, Radverkehr frei	23,41	9,51	3,17	19,95
Radfahrerfurt	10,89	14,35	12,44	11,51
Radfahrstreifen	5,22	1,19	3,91	7,55
Radweg baulich getrennt	25,75	47,49	15,36	26,16
RVA Knotenpunkt	0,49	0,23	0,72	0,71
Schutzstreifen	10,03	14,72	12,22	9,99
Gesamt km pro Bezirk	165,64	194,56	148,69	202,87

Frage 2:

Wie viele Kilometer Radwege in Berlin entsprechen den Vorgaben des Mobilitätsgesetzes und wie viele Kilometer davon sind benutzungspflichtig? (bitte getrennt nach Bezirken ausweisen)

Antwort zu 2:

Aktuell können diese Angaben noch nicht statistisch ausgewertet werden, da die Vorgaben des Mobilitätsgesetzes derzeit noch nicht datentechnisch erfasst werden.

Frage 3:

Nach welchen Kriterien wird durch welche Stelle entschieden, ob ein Radweg benutzungspflichtig ist und in welchen Intervallen oder aus welchen Gründen wird diese Einstufung überprüft?

Antwort zu 3:

Über die Notwendigkeit einer Radwegebenutzungspflicht entscheiden die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden, in der Regel die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz. Rechtsgrundlage ist die Straßenverkehrs-Ordnung mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Weitere Ausführungen finden sich in den Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA). Eine Radwegebenutzungspflicht beinhaltet für den Radverkehr ein Verbot der Nutzung der Fahrbahn und ist daher nur dann anzuordnen, wenn die Nutzung der Fahrbahn für den Radverkehr mit einer besonderen Gefahr verbunden ist. Im Laufe der Jahre haben sich durch die Rechtsprechung hier vornehmlich folgende Kriterien entwickelt: Sehr hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere bei unübersichtlichen Verkehrsführungen, mehrspuriges Rechtsabbiegen, da der geradeausfahrende Radverkehr diesen kreuzen müsste, Fahrgeschwindigkeiten über 50 km/h, insbesondere bei Straßen mit Außerortscharakter, gefährliche Gleisführungen, die zu Sturzgefahr führen können und spezielle Regelungen an Lichtzeichenanlagen, die der Sicherung des Radverkehrs dienen (z.B. getrennte Rechtabbiegesignalisierungen). Nach Aufhebung der generellen Radwegebenutzungspflicht Ende der 1990er Jahre wurden alle Berliner Radwege nach diesen Kriterien überprüft, danach immer wieder im Zuge von Entscheidungen in Verwaltungsstreitverfahren. Eine Überprüfung in Intervallen findet nicht statt. Die Prüfungen erfolgen anlassbezogen, etwa, wenn sich bauliche oder verkehrliche Situationen ändern.

Frage 4:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 4:

Es sind keine weiteren Informationen für das Verständnis des Sachverhaltes notwendig.

Berlin, den 07.12.2022

In Vertretung
Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz